



Z2.2017.8

E 28.3.17

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Einzelrichter im summarischen Verfahren

Gerichtspräsident Alex Frei

Entscheid vom 20. März 2017

in Sachen

1. **KESSLER Erwin,** Dr. Ing. ETH, geb. 29.02.1944, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil
2. **VEREIN GEGEN TIER-
FABRIKEN VGT** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Gesuchsteller

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, Postfach 152,
9016 St. Gallen

gegen

SCHNEIDER Meret,

Zeltweg 25, 8610 Uster

Gesuchsgegnerin

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / vorsorgliche Massnahme

I. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 20. Februar 2017 (act. 1) beantragten die Gesuchsteller, der Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB vorsorglich zu verbieten, gegenüber Dritten Antisemitismus-Vorwürfe betreffend die Gesuchsteller zu äussern oder weiterzuverbreiten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.

Als Begründung wird aufgeführt, dass die Gesuchsgegnerin in einem Gespräch mit Alain Franck, einem Jung-Aktivisten beim VgT, bei der Arbeit in der veganen Cateringfirma „Che Vegara“, Erwin Kessler als Antisemit bezeichnet habe. Remo Tschan Scholz, der Inhaber der Einzelfirma „Che Vegara“, habe diesen Sachverhalt auf Vorhalt hin bestätigt - zumindest, dass ein Gespräch im vorstehend erwähnten Sinn stattgefunden habe. Die Beklagte könne es offensichtlich auch während der Hängigkeit des Hauptverfahrens nicht lassen, mit ihrer verleumderischen Hetze gegen die Gesuchsteller fortzufahren. Es sei anzunehmen, dass die Gesuchsgegnerin den geschilderten Sachverhalt nicht bestreiten werde und dass sie sich auch gegenüber weiteren Personen in ähnlicher Weise äussere, ohne dass die Gesuchsteller in jedem Fall davon erfahren würden. Den Gesuchstellern drohe dadurch weiterer irreparabler Schaden, besonders in Kreisen junger, tierschützerisch engagierter Menschen, so dass es für die Gesuchsteller schwierig werde, Nachwuchs für ihre staatlich als gemeinnützig anerkannte Tierschutzarbeit zu finden. Junge, politisch unerfahrene Menschen seien erfahrungsgemäss besonders anfällig für ideologische Indoktrination und Kampf gegen angeblichen Rassismus.

2. Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 (act. 2) liess der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Münchwilen der Gesuchsgegnerin in der Beilage ein Doppel des Gesuches vom 20. Februar 2017 mit den damit ins Recht gelegten Beilagen 1-3 zur Kenntnisnahme und Bedienung zugehen. Gleichzeitig eröffnete der Gerichtspräsident der Gesuchsgegnerin eine Frist zur Stellungnahme bis 9. März 2017. Der Gerichtspräsident wies die Gesuchsgegnerin darauf hin, dass bei Säumnis Verzicht angenommen und aufgrund der Angaben der Gesuchsteller und der Akten entschieden werde.

3. Die Gesuchsgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss aufgrund der Angaben der Gesuchsteller und der Akten entschieden wird.

II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht (act. 1). Gemäss Art. 13 ZPO ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 248 lit. d ZPO i.V.m. § 20 ZRSG ist der Einzelrichter im Summarverfahren zuständig.

b) Der Gesuchsteller 1 ist eine natürliche Person und wohnt in 9546 Tuttwil. Der Gesuchsteller 2 ist eine juristische Person und hat seinen Sitz gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 15. März 2017 in 9545 Wängi. Sowohl der Wohnsitz des Gesuchstellers 1 als auch der Sitz des Gesuchstellers 2 liegen im Bezirk Münchwilen. Somit ist der Präsident des Bezirksgerichts Münchwilen sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.
2. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: BSK ZGB-I, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 32). Rechtsschutz ist zu gewähren, wenn eine Partei darauf angewiesen ist, eine Rechtsposition durchzusetzen, zu wahren oder zu schützen (MORF, in: ZPO-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2015).

Der Gesuchsteller 1 ist eine natürliche Person, die sich durch die Äusserung der Gesuchsgegnerin in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlt. Auch der Gesuchsteller 2 als juristische Person fühlt sich durch eine solche Äusserung der Gesuchsgegnerin in seiner Persönlichkeit verletzt, denn auch dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) droht durch solche Äusserungen grosser Schaden, da es sich bei Gesuch-

steller 1 um den Präsidenten des Vereins handelt. Die Aktivlegitimation ist somit für beide Gesuchsteller zu bejahen.

b) Passivlegitimiert ist in erster Linie jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 37).

Vorliegend hat die Gesuchsgegnerin mit ihrer Äusserung, dass der Gesuchsteller 1 ein Antisemit sei, an der Verletzung der Persönlichkeit mitgewirkt. Sie ist somit passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs. 1 ZGB.

3. a) Die Gesuchsteller beantragen, es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB vorsorglich zu verbieten, gegenüber Dritten Antisemitismus-Vorwürfe betreffend die Gesuchsteller zu äussern oder weiterzuverbreiten. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Gesuchsgegnerin in einem Gespräch mit Alain Franck, einem Jung-Aktivisten beim VgT, bei der Arbeit in der veganen Cateringfirma „Che Vegara“, den Gesuchsteller 1 als Antisemit bezeichnet habe.

b) Das Gericht trifft gemäss Art. 261 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Abs. 1 lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht (Abs. 1 lit. b). Eine weitere Grundvoraussetzung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist die Dringlichkeit (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

c) Eine Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich nach objektivem Massstab, nicht nach subjektiver Empfindlichkeit. (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 42 ff.). Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung dar. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss eine gewisse Intensität aufweisen (BGE 127 III 491; 126 III 305). Eine Persönlichkeitsverletzung erfordert, dass sich der Angriff

gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Der Betroffene einer Persönlichkeitsverletzung muss somit individualisierbar sein. (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 39). Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte kann in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen. Sie erfasst gleichermassen den einmaligen Akt wie auch Wiederholungshandlungen oder einen Zustand. Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 40). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (vgl. BGE 91 II 401). Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende Private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 46 ff.). Ein Verschulden ist im Rahmen von Art. 28 ZGB nicht erforderlich (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 55).

Die Äusserung der Gesuchsgegnerin wies eine gewisse Intensität auf und der Angriff richtete sich gegen eine bestimmte Person, nämlich den Gesuchsteller 1 und damit indirekt auch gegen Gesuchsteller 2, da Gesuchsteller 1 Präsident des Gesuchstellers 2 ist. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte erfolgte in einem Tun, nämlich einer Äusserung der Gesuchsgegnerin gegenüber einer anderen Person (einmaliger Akt in verbaler Form). Dass der grundsätzliche Vorwurf einer antisemitischen Haltung, selbst wenn er nur impliziert ist, geeignet ist das berufliche und gesellschaftliche Ansehen des Gesuchstellers 1 zu schmälern, ist nach Ansicht des Gerichtes klar zu bejahen. Die Tatsache, dass es sich beim Gesuchsteller 1 um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins handelt und es deshalb essentiell ist, die Integrität seiner Person in der Öffentlichkeit zu wahren, untermauert die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen, sich schädigend auszuwirken. Solche Äusserungen über den Präsidenten einer Tierschutzorganisation beziehen sich auch auf den Verein an sich, weshalb solche Äusserungen auch geeignet sind, das Ansehen des Gesuchstellers 2 zu schmälern. Das Gericht anerkennt, dass die streitgegenständliche Äusserung objektiv gemäss der Massgabe eines Durchschnittsmenschen den Eindruck erweckt, der Gesuchsteller 1 vertrete eine antisemitische Haltung. Der Ruf des Gesuchstellers 1 sowie des Gesuchstellers 2 werden durch Äusserungen, wie diejenige am 28. Januar 2017, beeinträchtigt und in einem nicht zulässigen Mass herabgesetzt. Weder eine Einwilligung der verletzten Personen, noch

überwiegende private oder öffentliche Interessen oder Gesetz können i.c. als Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen würden. Die Gesuchsgegnerin hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

d) Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wiedergutzumachenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 20). Eine immaterielle Benachteiligung kann insbesondere im Fall der Persönlichkeitsverletzung gem. Art. 28 ZGB gegeben sein (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 21). Ist eine Verletzung bereits eingetreten, ist es erforderlich, dass eine weitere Benachteiligung zu befürchten ist (BGE 108 II 231 E. 2b; BGE 116 1A 447 E. 2.: „*Die vorsorgliche Massnahme will die vorläufige Beurteilung und antizipierte Vollstreckung zum Zweck der Sicherung des fälligen Anspruchs ermöglichen und ist gegeben, falls das Zuwarten bis zum Entscheid im ordentlichen Verfahren dem Kläger einen wirtschaftlichen oder immateriellen Schaden brächte*“; STAEHELIN A./STAEHELIN D./GROLIMUND P., Zivilprozessrecht, unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, S. 426)

So erscheint es dem Gericht als überwiegend wahrscheinlich, dass solche Äusserungen der Gesuchsgegnerin, wie diejenige am 28. Januar 2017, weiter gegen die Gesuchsteller verwendet werden können. Demzufolge besteht die Gefahr noch immer und auch weiterhin, dass sich die Gesuchsgegnerin auch gegenüber weiteren Personen in ähnlicher Weise über die Gesuchsteller äussert und somit den Ruf der Gesuchsteller weiter schädigt. Die Gesuchsgegnerin hat die persönlichkeitsverletzende Äusserung aufgrund ihrer eigenen Meinung über Gesuchsteller 1 gemacht. Es ist deshalb klar, dass sie sich diese Meinung gebildet hat, in dieser Weise über Gesuchsteller 1 denkt, und sich ihre Meinung in nächster Zeit auch nicht ändern wird. Es ist anzunehmen, dass sie deshalb solche Äusserungen über die Gesuchsteller auch gegenüber anderen Personen machen wird. Aus diesen Gründen erscheint es dem Gericht als für die Gesuchsteller unzumutbar, bis zum Entscheid in einem ordentlichen Verfahren zuzuwarten. Es ist zu befürchten, dass dies den Gesuchstellern weiteren immateriellen Schaden brächte. Die Gesuchsteller haben somit glaubhaft gemacht, dass ihnen aufgrund der beanstandeten Äusserung der Gesuchsgegnerin ein nicht leicht

wieder gut zu machender Nachteil droht, indem die Möglichkeit besteht, dass diese sich auch gegenüber anderen Personen in ähnlicher Weise äussert, diese Antisemitismus-Vorwürfe weiterverbreitet und somit ihre Hetzkampagne gegen die Gesuchsteller fortführt.

e) Die Dringlichkeit bemisst sich immer an dem vom Gesuchsteller geltend gemachten primären Realerfüllungsanspruch. (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 sowie SPRECHER: in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 261 N 39 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann solange beantragt werden, als die Gefahr der nicht mehr rechtzeitigen oder vollständigen Durchsetzung des Anspruchs besteht, namentlich noch weitere Verletzungen zu befürchten sind (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22a sowie Appellationsgericht Basel-Stadt, ZK.2014.3, Urteil vom 22.01.2014). Gemäss Bundesgericht ist Dringlichkeit ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nicht abstrakt, sondern nur einzelfallweise beurteilt werden muss (BGer 4P.263/2004). Der Anspruch auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme geht grundsätzlich nicht durch Zeitablauf unter (SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 261 N41, Basel 2010).

Die Gesuchsgegnerin kann sich auch noch während der Hängigkeit eines allfälligen Hauptverfahrens weiter persönlichkeitsverletzend über die Gesuchsteller äussern. Es ist davon auszugehen, dass dies auch geschieht. Es besteht daher die Gefahr, dass die Gesuchsteller wiederholt in ihrer Persönlichkeit verletzt werden. Die Dringlichkeit des Begehrens um Verbot der Äusserung und Weiterverbreitung der Antisemitismus-Vorwürfe betreffend die Gesuchsteller ist demzufolge gegeben. Da ein geschädigter Ruf nur schwer wiederherzustellen ist, ist es notwendig, weitere solche Äusserungen der Gesuchsgegnerin schnellstmöglich zu verhindern.

f) Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB gegeben sind. Die Gesuchsteller haben glaubhaft dargelegt, dass sie durch die Äusserung der Gesuchsgegnerin vom 28. Januar 2017, welche Gesuchsteller 1 eine antisemitische Haltung vorwirft, in ihrer Persönlichkeit verletzt sind und aufgrund der Weiterverbreitungsmöglichkeit solcher Äusserungen weiterhin ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

Aus demselben Grund ergibt sich auch die Dringlichkeit, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Somit wird der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB vorsorglich verboten, gegenüber Dritten Antisemitismus-Vorwürfe betreffend die Gesuchsteller zu äussern oder weiterzuverbreiten.

g) Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei gemäss Art. 263 ZPO eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

Die Kläger stellen im Hauptverfahren P.2016.16 betreffend Persönlichkeitsverletzung dieses Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme. Somit ist die Klage in der Hauptsache bereits rechtshängig, weshalb darauf verzichtet werden kann, den Gesuchstellern eine Frist zur Einreichung der Klage anzusetzen. Aus diesem Grund gilt diese Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahme bis zur Rechtskraft des Entscheids im Hauptverfahren P.2016.16 betreffend Persönlichkeitsverletzung.

4. a) Die Gesuchsteller beantragen den Erlass vorsorglicher Massnahmen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.
 - b) Gemäss Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO trägt in der Regel die unterliegende Partei die Prozesskosten. Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und, sofern gefordert, aus einer Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO).
 - c) Da im vorliegenden Fall die Gesuchsteller vollständig obsiegt haben, sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 300.00 durch die Gesuchsgegnerin zu tragen. Die Gesuchsgegnerin hat die beiden Gesuchsteller gemäss § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen mit je Fr. 300.00 (inkl. MWST und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen. Diese Entschädigung ist der Bedeutung der Sache und dem Aufwand der Gesuchsteller angemessen.
5. Damit wird in Anwendung von Art. 261 ff. ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB sowie Art. 248 lit. d ZPO i.V.m. § 20 ZRSG

v e r f ü g t:

1. Der Gesuchsgegnerin wird vorsorglich verboten, gegenüber Dritten Antisemitismus-Vorwürfe betreffend die Gesuchsteller zu äussern oder weiterzuverbreiten.
2. Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB geahndet.

Art. 292 StGB: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

3. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des Entscheids im Hauptverfahren P.2016.16 betreffend Persönlichkeitsverletzung.
4. Die Gesuchsgegnerin bezahlt mittels beiliegender Rechnung eine Verfahrensgebühr in der Höhe von Fr. 300.00.
5. Die Gesuchsgegnerin hat die Gesuchsteller mit je Fr. 300.00 ausserrechtlich zu entschädigen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Beschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Er erwächst daher mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Präsident:

Alex Frei

